Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1920

14. 06. 78

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
— Drucksache 8/1820 —

A. Problem

1. Zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Alkoholometrie sind in das nationale Recht umzusetzen.
2. Die unterschiedliche Besteuerung von Obstbranntwein aus Obstgemeinschaftsbrennereien und aus anderen Obstbrennereien kann zu Beeinträchtigungen des Wettbewerbs führen.

B. Lösung

1. Die Richtlinien der EG werden in das nationale Recht übernommen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Durchführung der Richtlinien durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 1980 sicherzustellen.
2. Die Steuervergünstigung für Obstgemeinschaftsbrennereien wird aufgehoben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausstattung mit neuen Alkoholtafeln und Alkoholometern verursacht beim Bund für die Zollstellen Kosten in Höhe von 0,8 Millionen DM; die bei den Ländern anfallenden Kosten liegen unter diesem Betrag.

Durch die Beseitigung der Steuerbegünstigung für Obstgemeinschaftsbrennereien dürfte das Aufkommen der Branntweinsteuer unter Zugrundelegung der Produktion des Jahres 1977 um etwa 0,7 Millionen DM steigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1820 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Baack**
Vorsitzende	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt" gestrichen.
2. § 79 a wird aufgehoben.
3. In § 151 Abs. 1 werden die Worte „aus Obststoffen" gestrichen.
4. Hinter § 183 werden die folgenden §§ 184 und 185 angefügt:

‚§ 184

(1) Die in diesem Gesetz und in seinen Durchführungsbestimmungen enthaltenen nachfolgenden Bezeichnungen sind gleichbedeutend mit den jeweils folgenden:

„Weingeist" mit „Alkohol" (Äthylalkohol, Äthanol),

„Weingeistmenge" mit „Alkoholmenge",

„Weingeistgehalt" und „Weingeiststärke" mit „Alkoholgehalt",

„Weingeistspindel" mit „Alkoholometer",

„weingeisthaltig" mit „branntweinhaltig".

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20° C bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Erzeugnissen, die einer Branntweinabgabe unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner durch Rechtsverordung anordnen, daß die in Branntwein und Branntweinerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

§ 185

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.'

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Baack

I. Allgemeines

1. Die Vorlage — Drucksache 8/1820 — wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1978 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 14. Juni 1978 beraten. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert erstatten.

2. Der Finanzausschuß billigt einstimmig die mit der Regierungsvorlage verfolgte Zielsetzung, die Terminologie des Gesetzes über das Branntweinmonopol und die Alkoholometrie entsprechend zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu vereinheitlichen.

3. Der Finanzausschuß hat sich im Rahmen der Beratung des Entwurfs mit der Frage der Steuerbegünstigung für Obstgemeinschaftsbrennereien befaßt; dieses Problem ist u. a. Gegenstand eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens. Sollte der Europäische Gerichtshof zu der Auffassung gelangen, daß eingeführter Alkohol durch die den Obstgemeinschaftsbrennereien eingeräumten Steuervergünstigungen im Wettbewerb benachteiligt ist, könnte dies Rückwirkungen auf die gesamte Branntweinbesteuerung haben.

   Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage erweitert und einstimmig beschlossen, die Steuerbegünstigung der Obstgemeinschaftsbrennereien zu beseitigen. Damit sollen die möglichen negativen Auswirkungen aus dem beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren eingegrenzt werden. Durch die Beseitigung der Steuervergünstigung für Obstgemeinschaftsbrennereien werden Obstverschlußbrennereien und Obstgemeinschaftsbrennereien künftig steuerlich gleichgestellt. Die Streichung der Vergünstigung ist für die betroffenen Brennereien hinnehmbar, da sie bisher pro Jahr nur ca. 500 hl reinen Alkohol (r. A.) steuerbegünstigt vermarktet haben und da sie den ganz überwiegenden Teil ihrer Produktion wie bisher zu einem günstigen Übernahmepreis an die Bundesmonopolverwaltung abliefern können.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Nummer 1 (§ 79 Abs. 2)

Durch die Streichung entfällt bei Obstgemeinschaftsbrennereien die Steuerermäßigung in Höhe von 21 v. H. bzw. 30,5 v. H. für Branntwein aus Kernobst bzw. aus Steinobst.

Nummer 2 (§ 79 a)

Durch die Aufhebung der Vorschrift wird die Steuerfreiheit für 10 v. H. der Erzeugung für jedes Mitglied einer Obstgemeinschaftsbrennerei bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 30 l r. A. beseitigt. Der Höchstbetrag dieser wegfallenden Vergünstigung beläuft sich auf 30 × 19,50 DM = 585 DM.

Nummer 3 (§ 151 Abs. 1)

Die Streichung stellt klar, daß die ermäßigten Steuersätze für Branntwein jeder Art auch aus ausländischen Kleinbrennereien gelten sollen, wenngleich praktisch nur mit der Einfuhr von Obstbranntwein aus diesen Brennereien gerechnet werden kann.

Bonn, den 14. Juni 1978

Baack

Berichterstatter